



Amtliche Bekanntmachung Nr. 104

Stand 04.07.2005

Entgeltordnung der Universität Stuttgart für die Rechenanlagen NEC SX-6, NEC SX-8, IA 64 SMP (ASAMA-Frontend Systeme für NEC SX-6 bzw. NEC SX-8), IA 64-Cluster, IA 64 SMP 1 (Frontend IA 64-Cluster), Opteron Cluster, IA 32 Infiniband Cluster, Fileserver und Archiv des Höchstleistungsrechenzentrums
Vom 22. Juni 2005

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 8. Juni 2005 die nachfolgende Entgeltordnung der Universität Stuttgart für die Rechenanlagen NEC SX-6, NEC SX-8, IA 64 SMP (ASAMA-Frontend Systeme für NEC SX-6 bzw. NEC SX-8), IA 64-Cluster, IA 64 SMP 1 (Frontend IA 64-Cluster), Opteron Cluster, IA 32 Infiniband Cluster, Fileserver und Archiv des Höchstleistungsrechenzentrums beschlossen.

§ 1 Grundlagen der Entgeltberechnung und Entgelterhebung

Die Entgeltberechnung und Entgelterhebung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Höchstleistungsrechenzentrums erfolgt auf Grund von § 13 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) an der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 2 Zuordnung von Aufgabengruppen und Gebührenklassen

(1) Den für die Zulassungsanträge bestehenden Aufgabengruppen sind die folgenden Gebührenklassen zugeordnet:

	Aufgabengruppe	Gebührenklasse
1. a)	Anträge von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Stuttgart im Sinne von § 9 LHG, Finanzierung erfolgt aus Titel 54671	Auslagenersatz
b)	Anträge von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Stuttgart im Sinne von § 9 LHG, Finanzierung erfolgt aus aus Drittmitteln	Auslagenersatz
2.	Anträge von Mitgliedern und Angehörigen anderer	Forschungspreis

	Hochschulen des Landes	
3)	Anträge anderer Einrichtungen des Landes sowie überwiegend vom Land geförderter Einrichtungen	Forschungspreis
4)	Anträge von Hochschulen und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderter Einrichtungen	Forschungspreis
5)	Anträge von Mitgliedern der Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit	Forschungspreis
6)	Anträge sonstiger Personen und Einrichtungen	Aufgabengruppe zur Nutzung nicht zugelassen

(2) Sind bei Inanspruchnahme von Leistungen des Höchstleistungsrechenzentrums Nutzer und Leistungsempfänger (Auftraggeber) nicht identisch, so bemisst sich das Entgelt nach der Gebührenklasse des Leistungsempfängers.

§ 3 Entgeltsätze

(1) Für die Nutzung der Rechenanlagen NEC SX-6, NEC SX-8, IA 64 SMP (ASAMA-Frontend Systeme für NEC SX-6 bzw. NEC SX-8), IA 64-Cluster, IA 64 SMP 1 (Frontend IA 64-Cluster), Opteron Cluster, IA 32 Infiniband Cluster, Fileserver und Archiv wird Entgelt erhoben. Die Festsetzung der Entgelte beruht auf der gemäß § 13 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) an der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmenden jährlichen Kostenrechnung des Höchstleistungsrechenzentrums. Soweit die Benutzung unentgeltlich erfolgt, wird ein Auslagenersatz erhoben. Der Auslagenersatz stellt eine pauschale Ersatzgebühr für Sachkosten, die mit dem Rechenbetrieb verbunden sind, dar. Die pauschale Bemessungsgrundlage für den Auslagenersatz bildet die in Anspruch genommene Resource Time.

Es gelten folgende festgelegten Sätze:

Rechenanlage	NEC SX-6	NEC SX-8	IA-64 SMP (Asama)	IA-64 Cluster	IA-64 SMP1	Opteron Cluster	IA-32 Inf.-Cluster
Gebühr	Batchbetrieb / Grundpriorität						
	Euro / RTStd						

Auslagenersatz							
Resource Time als pauschale							
Bemessungsgrundlage für Sachkosten	0,35	0,70	0,26	0,30	0,56	0,12	0,06
Mindestgebühr pro Rechnung und Abrechnungszeitraum	keine; Rechnungsbeträge unter 2, 50 Euro werden bei Einzelrechnungen nicht erhoben						
Forschungspreis							
Resource Time	3,50	7,00	2,60	3,00	5,60	1,20	0,60
Mindestgebühr pro Rechnung und Abrechnungszeitraum	25,00						

Liegt der Rechnungsbetrag für die in Anspruch genommenen Leistungen pro Rechnung unter der für die entsprechende Gebührenklasse geltenden Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr zur Deckung von Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gegebenenfalls zu erhebenden Umsatzsteuer.

(2) Besondere Kosten, die bei der Durchführung einzelner Arbeiten entstehen, können besonders berechnet werden. Besondere Kosten sind solche, die nach ihrer Art oder Höhe von den üblicherweise bei der Nutzung einer Rechenanlage anfallenden Kosten abweichen und dem jeweiligen Nutzer direkt zurechenbar sind.

(3) Soweit für die Benutzung von Lizenzprogrammen für bestimmte Aufgabengruppen eine besondere Gebühr an Lizenzgeber gezahlt werden muss, sind diese Kosten vom jeweiligen Nutzer zusätzlich zu tragen. Die Entgeltsätze entgeltpflichtiger Programme werden vom Höchstleistungsrechenzentrum festgesetzt und als Anhang zu dieser Entgeltordnung am Höchstleistungsrechenzentrum bekannt gemacht.

(4) Für die interaktive Nutzung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechenanlagen wird für alle Aufgabengruppen ein Zuschlag auf die Grundpreise der entsprechenden Gebührenklassen erhoben. Die von der Systemkonfiguration abhängige Höhe des Zuschlags wird vom Höchstleistungsrechenzentrum im Voraus festgesetzt und als Anhang zu dieser Entgeltordnung am Höchstleistungsrechenzentrum bekannt gemacht.

(5) Weitere Entgelte für die Nutzung peripherer Geräte (z.B. Fileserver und Archiv) werden vom Höchstleistungsrechenzentrum festgesetzt und als Anhang zu dieser Entgeltordnung am Höchstleistungsrechenzentrum bekannt gemacht.

§ 4 Definition der Abrechnungsbasis für die Rechenanlagen

Die Abrechnungsbasis für die Rechenleistungen der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Rechenanlagen im Batch- und Interaktivbetrieb ist die RT-Zeit (Resource Time). Die Algorithmen für die Berechnung der RT-Zeit werden vom Höchstleistungsrechenzentrum als Anhang zu dieser Entgeltordnung am Höchstleistungsrechenzentrum bekannt gemacht.

§ 5 Abrechnungszeiträume

Für die entgeltpflichtigen Leistungen des Höchstleistungsrechenzentrums werden jährlich 4 mal Rechnungen erstellt. Aus verwaltungstechnischen Gründen sind die Abrechnungszeiträume wie folgt festgelegt:

I = Oktober, November, Dezember (Vorjahr)

II = Januar, Februar, März

III = April, Mai, Juni

IV = Juli, August, September.

§ 6 Zahlungsverpflichtung

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Aufnahme der Rechnernutzung. Das Entgelt wird mit der Rechnung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Rechenzentrums der Universität Stuttgart für die Rechenanlagen NEC SX-4/32, NEC SX-5/32 M2, CRAY T3E LC512 und HITACHI SR 8000 vom 15. März 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 72 vom 30. März 2001), geändert durch Satzung vom 28. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 83 vom 8. Februar 2002) außer Kraft.

Stuttgart, den 22. Juni 2005

gez.

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

◀ Amtliche Bekanntmachungen